

Reglement für die gemeinderätlichen Kommissionen der Gemeinde Binningen (Kommissionsreglement)

vom 23. April 2007

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf § 19 lit. b und § 22 lit. e der Gemeindeordnung vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt fest, in welchen Bereichen der Gemeinderat ständige Kommissionen einsetzt.

² Der Gemeinderat kann für die Dauer eines bestimmten Projekts nicht ständige Kommissionen einsetzen.

³ Das Reglement enthält Bestimmungen über die Aufgaben, die Wahl, die Zusammensetzung und die Vergütung aller gemeinderätlichen Kommissionen.

§ 2 Aufgaben

¹ Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Themen oder Projekte beraten die Kommissionen den Gemeinderat, erstatten ihm Bericht und stellen Antrag.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden jeweils in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 3 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Ihre Wahlfähigkeit ist nicht an eine Wohnsitzpflicht in Binningen geknüpft.

³ Das produktverantwortliche Gemeinderatsmitglied sowie der/die zuständige verwaltungsinterne Produkteverantwortliche haben immer Einsitz in der Kommission.

⁴ Die Mitglieder einer ständigen Kommission werden jeweils für eine Legislatur gewählt.

⁵ Erstreckt sich die Arbeit einer nicht ständigen Kommission über eine Legislatur hinaus, so ist zu Beginn der neuen Legislatur eine Wiederwahl vorzunehmen.

⁶ Die Kommissionen werden vom produktverantwortlichen Gemeinderatsmitglied präsiert.

§ 4 Wiederwahl und Abwahl

¹ Es besteht kein Anspruch auf Wiederwahl.

² Ein Kommissionsmitglied kann vom Gemeinderat während der Amtszeit von der Kommissionszugehörigkeit entoben werden:

- a. bei längerfristiger oder dauernder Verhinderung an der Ausübung der Kommissionstätigkeit
- b. wenn die Voraussetzungen für die Kommissionstätigkeit nicht mehr erfüllt sind
- c. bei Vorliegen einer schweren Verfehlung

§ 5 Vergütung

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss den Bestimmungen des kommunalen Vergütungsreglements vom 25. April 2005 entschädigt.

² Mitglieder, die aufgrund ihres spezifischen Fachwissens gewählt werden, nicht dem Gemeinderat oder der Verwaltung angehören und im jeweiligen Fall nicht im Mandatsverhältnis arbeiten, werden für die Sitzungen nach branchenüblichem Expertentarif entschädigt.

§ 6 Sitzungen

¹ Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen.

² Über die Geschäftsberatung wird Protokoll geführt.

§ 7 Aufsichtsinstanz

Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

B. Gemeinderätliche Kommissionen (Fachgruppen)

§ 8 Ständige Kommissionen

Es bestehen folgende ständigen Kommissionen:

- a. Fachgruppe Bau- und Planungsfragen
- b. Fachgruppe Flugverkehr
- c. Fachgruppe Verkehr

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kommissionsreglement vom 25. April 2002 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Vorliegen der Genehmigung der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.¹

Binningen, 23. April 2007

Einwohnerrat Binningen

Die Präsidentin: Esther Kohl Seyfert

Der Gemeindeverwalter: Olivier Kungler

¹ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 27. Juni 2007 genehmigt.